

⁵⁵
55 Schriften
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ J.

(3,473-479.)



AVERTISSEMENT.

Da in dem unterm 24.^{ten} Julii, a. c. wegen derer vom künftigen 9.^{ten} Septembr. an, ausser Cours gesetzten fremden Conventionsmäßigen Kleinern Münz-Sorten emanirten Patent Erwehnung geschehen, daß solchane Münz-Sorten in denen Chur-Fürstlichen Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert und daselbst al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silber-Preis mit Chur-Sächsischem Conventions-Gelde bezahlet werden sollen; So wird nunmehr, da man bey solchaner Einwechslung al-marco einzig und allein in Absicht auf die Erleichterung des Publici, die Bezahlung des höchsten Silber-Preißes zum Anhalten genommen, nach vorgängiger genauer Untersuchung gedachter Münz-Sorten, der dießfalsige Preis dergestalt bestimmet, daß

- 1.) alle auswärtige Conventionsmäßige Groschen, p. rohe Marck mit 4. Thlr. 15. gl. 10. pf. exclusive derer Eisenachischen, für welche wegen des abgebrochenen innerlichen Gehalts, nur 4. Thlr. 12. gl. — zu entrichten,
- 2.) alle dergleichen fremde Zwen Groschen-Stücke ohne Ausnahme, die rohe Marck mit 5. Thlr. 13. gl. —
- 3.) alle ebenfalls auswärtige unjustirte ^{zwei}, deren ohngefehr 43. Stück auf die rohe Marck gehen, mit 6. Thlr. 20. gl. 8. pf. exclusive einer Sorte Eisenachischer dergleichen ^{zwei}, mit der Jahrzahl 1763. von welchen die rohe Marck, worauf nur 34. bis 35. Stück gehen, höher nicht, als auf 5. Thlr. 12. gl. — zu setzen, bezahlet werden sollen.

Und

C. P. 1. p: 1742.

Und wie diese Auswechslung al-marco um vorgedachten
Preis, nur von Zeit des Berruffungs-Termins, nehmlich vom
9^{ten} Septembr. bis ult. Octobr. a. c. statt findet; Also
sind, damit das Publicum sich von diesen auswärtigen Con-
ventions-Münz-Sorten, binnen solcher Zeit möglichst entschüt-
ten könne, ausser denen beyden Münz-Stätten zu Dresden
und Leipzig, annoch an nachfolgenden Orten besondere Aus-
wechslungs-Cassen errichtet worden, als:

im Chur-Creyß

zu Wittenberg, Liebenwerda, Dahme und Gommern,

im Thüringischen Creyß

zu Weissenfels, Langensalza, Sangerhausen, Freyburg,
Eckartsberga und Querfurth,

in dem Meißnischen Creyß

zu Meissen, Torgau und Grossenhayn,

in dem Leipziger Creyß

zu Colditz, Wurzen, Dölitzsch und Leisnig,

in dem Erzgebürgischen Creyß

zu Freyberg, Chemnitz, Zwickau und Schneeberg,

in dem Voigtländischen Creyß

zu Delsnitz und Plauen,

in dem Neustädtischen Creyß

zu Neustadt an der Orla,

in denen Stiftischen Städten

Merseburg, Naumburg und Zeitz,

in der Ober- und Nieder-Lausitz

zu Budisün, Görlitz, Zittau, Lauban, Luckau, Guben,
Lübben und Spremberg,

allwo

allwo sich bey denen Stadt-Magistraten und Beamten, der Auswechselung halber, gegen Erhaltung obermeldter Preisse in Chur-Sächsischen Gelde, gemeldet werden kan.

Damit aber denjenigen Unterthanen, welche diese Sorten nicht in grossen Summen zur Auswechselung al-marco bringen können, und dahero gewinnlüchtigen Personen in die Hände fallen dürfften, eine ebenmäßige Erleichterung in Abtragung ihrer Gefälle und sonst verschaffet werde;

Hat man nicht minder zu Annehmung dieser Münz-Sorten Stückweise in denen Chur-Fürstl. Cassen, an Cammer-Steuer-Accis- und andern Gefällen, denenselben mit alleiniger Rücksicht auf die Münz-Kosten, folgenden Werth bestimmet, als:

- 1.) Einem fremden Conventionsmäßigen einfachen Groschen auf 11 $\frac{1}{2}$ pf.
und einem Eisenachsischen aus bereits angeführten Ursachen, auf 11. pf.
- 2.) einem fremden Conventionsmäßigen Zwey Groschen-Stück, ohne Unterscheid auf 1. gl. 11. pf.
- 3.) einem dergleichen Vier Groschen-Stück, so nicht justiret, oder nicht richtig befunden, und daher in der Valvations-Tabelle pro Sept. 1764. nicht expresse enthalten, ebenfalls ohne Unterscheid, indem die eine Eisenachische geringere Sorte dem gemeinem Mann nicht so kenntlich zu machen, auf 3. gl. 10. pf.

und ist, daß sämtliche diese Münz-Sorten, um sothanen ihnen gesetzten Werth, bey denen Chur-Fürstl. Cassen von dem 9ten Septembr. bis ult. Octobr. a. c. von allen und jeden Contribuenten, jedoch mit Ausschluß aller Commercirenden und Fieranten, in Ansehung deren es bey alleiniger Annahme al-marco, nach denen zu erst bemerkten Preissen verbleibet, ohne weigerlich angenommen werden sollen, Verfügung geschehen. Dresden, den 29. August. Anno 1764.

**Chur-Fürstl. Sächsl. Cammer- und
Berg-Collegium.**

Ms 2219

40



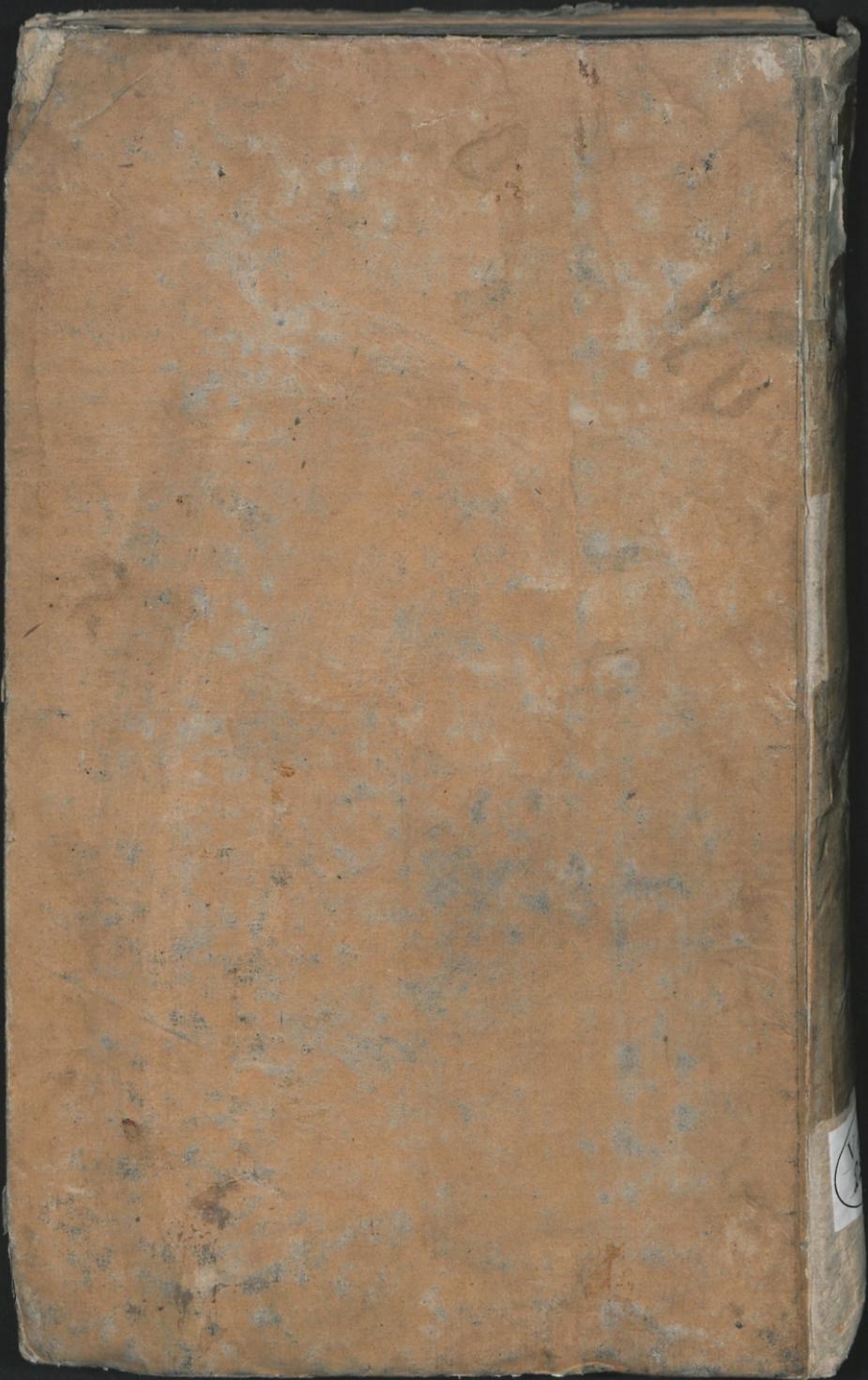
f

IA-70L

VD 18

M. 5.





AVERTISSEMENT.



A in dem unterm 24.^{ten} Julii, a. c.

wegen derer vom künftigen 9.^{ten} Septembr. an, ausser Cours gesetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münz-Sorten emanirten Patent Erwehnung geschehen, daß sothane Münz-Sorten in denen Chur-Fürstlichen Münden alhier und zu Leipzig eingeliefert, und daselbst al-

... innerlichen Gehalt und currenten Silber-Sächsischem Conventions-Gelde bezahlet So wird nunmehr, da man bey sothaner Marco einzig und allein in Absicht auf die publici, die Bezahlung des höchsten Silber-

... ten genommen, nach vorgängiger genauer ter Münz-Sorten, der dießfalsige Preiß, daß

... ge Conventionsmäßige Groschen, p. rohe 4. Thlr. 15. gl. 10. pf. r Eisenachischen, für welche wegen des innerlichen Gehalts, nur 4. Thlr. 12. gl. — * fremde Zwey Groschen-Stücke ohne Aus- e Marck mit 5. Thlr. 13. gl. — * auswärtige unjuktirte $\frac{1}{2}$ tel, deren ohngefehr die rohe Marck gehen, mit 6. Thlr. 20. gl. 8. pf. Sorte Eisenachischer dergleichen $\frac{1}{2}$ tel, mit 763. von welchen die rohe Marck, worauf Stück gehen, höher nicht, als auf 5. Thlr. 12. gl. — * let werden sollen.

Und

C. P. 1. p. 1742.

